



Wollmar, den 22.04.2022

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen SV Wollmar e.V. und hat seinen Sitz in 35117 Münchhausen-Wollmar
Er wurde im Jahr 1921 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Turnen, Sport und Spiel
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e.V.
- b. zuständigen Landesverband
- c. zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des sind Blau und Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Rasse, Beruf und Religion, werden
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist, und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c. Durch Ausschluss infolge vereinsschädigenden Verhaltens, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht länger getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl des Vorstandes,
 - d. die Wahl von drei Kassenprüfern, die alle zwei Jahre stattfindet, wobei der jeweils dienstälteste Kassenprüfer ausscheidet,
 - e. Veranstaltungskalender,
 - f. Haushaltsvoranschlag,
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes,
 - i. Alle Abteilungsleiter mit Stellvertreter werden von der Versammlung von den jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/-in,
dem/der Schriftführer/-in,
dem zweiten und dritten Schatzmeister,
dem zweiten Schriftführer,
vier Beisitzern,
allen Abteilungsleitern und Stellvertretern.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Schriftführer.

- Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
 5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins
2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spaltenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münchhausen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 VERGÜTUNG UND AUFWENDUNGERSATZ

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahrs müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Wollmar, den 22.04.2022

Ort, Datum

M. Holzapfel

Matthias Holzapfel
1. Vorsitzender

Torsten Höcker

Torsten Höcker
2. Vorsitzender

